

An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Email: [grundverkehr@salzburg.gv.at](mailto:grundverkehr@salzburg.gv.at)

---

## **Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der Eignungsprüfung gemäß § 17 Abs 2 Fischereigesetz 2002 für das Bundesland Salzburg**

Zuname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ email: \_\_\_\_\_

---

Ich erbringe den Nachweis der fischereifachlichen Eignung in Form von

\_\_\_\_\_ und stelle hiermit gemäß § 17 Abs 2, Fischereigesetz 2002 (LGBl. 81/2002), den Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
PERSÖNLICHE Unterschrift des Antragstellers

Bei Anträgen von Minderjährigen zusätzlich

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Dem Antrag sind beizuschließen:

Kopie des Nachweises der fischereifachlichen Eignung (Prüfungszeugnis)



# LANDES- FISCHEREIVERBAND SALZBURG

5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Tel. +43-(0)662-84 26 84, Fax. +43-(0)662-84 26 84-9  
email: buero@fischereiverband.at <http://www.fischereiverband.at> DVR: 0940691

## *Informationen über die Anerkennung der fischereifachlichen Eignung gemäß § 17 Abs 2 des Fischereigesetzes 2002 (LGBl. 81 idgF)*

Für den Neuerwerb einer Jahresfischerkarte ist der Nachweis der fischereifachlichen Eignung durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zu erbringen.

Gemäß § 17 Abs 2, gilt dieser Nachweis auch als erbracht, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland oder Staat eine der Fischerprüfung gleichwertige Eignungsprüfung abgelegt hat oder eine mindestens einjährige, ununterbrochene einschlägige Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der keine Eignungsprüfung vorsieht, aufweist.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Landesregierung derzeit im Einzelfall. Über einen vollständigen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit hat die Behörde innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Anerkennung mittels Bescheid erfolgt. Dafür fallen Verwaltungsabgabe sowie Bundesgebühren an, die Ihnen mit Übermittlung des Bescheides vom Amt der Salzburger Landesregierung vorgeschrieben werden.

*Beiliegendes Antragsformular auf Anerkennung der fischereifachlichen Eignung ist samt einer Kopie des Nachweises der fischereifachlichen Eignung (Prüfungszeugnis) an das Amt der Salzburger Landesregierung (NICHT an den Landesfischereiverband) zu schicken.*